

Gesetz über steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven

vom 3. November 1988 (Stand 1. Dezember 1988)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 12. Januar 1988¹ Kenntnis genommen und

erlässt als Gesetz:²

Art. 1 Grundsatz

¹ Bilden Unternehmen Arbeitsbeschaffungsreserven nach dem Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven³ (im folgenden Bundesgesetz genannt), so gewähren ihnen Staat und Gemeinden Steuervergünstigungen.

Art. 2 Ergänzendes Recht

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Bundesgesetz.⁴

Art. 3 Berechtigte Unternehmen

¹ Zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven sind Unternehmen mit wenigstens 20 Arbeitnehmern berechtigt.

² Der Regierungsrat kann im Interesse regional ausgeglichener Reservenbildung im Kanton Unternehmen mit weniger Arbeitnehmern zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven berechtigen, soweit das Bundesgesetz⁵ dies zulässt.

1 ABl 1988, 277.

2 Abgekürzt GsA. Vom Grossen Rat erlassen am 28. September 1988; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 3. November 1988; in Vollzug ab der Veranlagung für das Steuerjahr 1989 (natürliche Personen)/ab 1. Dezember 1988 (juristische Personen).

3 BBl 1986 I, 61.

4 BBl 1986 I, 61.

5 BBl 1986 I, 61.

811.41

Art. 4 *Einlage und Höchstbestand*

¹ Die jährliche Einlage beträgt höchstens 15 Prozent der Berechnungsgrundlage nach dem Bundesgesetz⁶. Erreicht dieser Anteil nicht Fr. 10 000.–, so darf das Unternehmen die Einlage nicht vornehmen.

² Arbeitsbeschaffungsreserven dürfen den Höchstbestand nach dem Bundesgesetz⁷ nicht übersteigen.

Art. 5 *Steuervergünstigung*

¹ Bei den direkten Steuern gelten die jährlichen Einlagen als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

² Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Reinertrag gebildet werden.

Art. 6 *Nachträgliche Besteuerung*

a) Voraussetzungen

¹ Staat und Gemeinden besteuern aufgelöste Arbeitsbeschaffungsreserven, wenn das Unternehmen:

- a) die ordnungsgemässe Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen nicht nachweist;
- b) den Betrieb einstellt;
- c) den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt.

b) Veranlagung

¹ Aufgelöste Arbeitsbeschaffungsreserven unterliegen einer getrennt vom übrigen Einkommen oder Ertrag berechneten Jahressteuer zum Höchstsatz.

² Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden oder aus früheren Geschäftsjahren sowie die Abrechnung von Abzügen und Freibeträgen sind unzulässig.

³ Der Anspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem die Arbeitsbeschaffungsreserven aufgelöst, der Betrieb eingestellt oder der Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt wird.

Art. 8 *Verfahren*

¹ Das Verfahren zur Festsetzung der Steuervergünstigung und zur nachträglichen Besteuerung richtet sich nach dem Steuergesetz.⁸

6 BBl 1986 I, 61.

7 BBl 1986 I, 61.

8 sGS 811.1.

Art. 9 *Strafbestimmungen*

¹ Die Vorschriften des Steuergesetzes über die Steuerstrafen⁹ werden sachgemäss angewendet.

Art. 10 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Bundesgesetzes¹⁰ und dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 11 *Reserven nach bisherigem Recht*

¹ Für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen sind vorerst die nach bisherigem Recht¹¹ gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven zu verwenden.

Art. 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 6. Juli 1952¹² wird aufgehoben. Vorbehalten bleibt dessen Anwendung auf Verwendung und Auflösung der nach bisherigem Recht gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven.

Art. 13 *Vollzugsbeginn*
a) *für natürliche Personen*

¹ Dieses Gesetz wird für natürliche Personen ab der Veranlagung für das Steuerjahr 1989 angewendet.

² Arbeitsbeschaffungsreserven nach diesem Gesetz können erstmals für die in das Kalenderjahr 1988 fallenden Geschäftsabschlüsse gebildet werden.

Art. 14 *b) für juristische Personen*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, ab welchem Zeitpunkt dieses Gesetz für juristische Personen angewendet wird.

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen erklären:¹³

Das Gesetz über steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven ist am 3. November 1988 rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 4. Ok-

⁹ Vgl. Art. 125 ff. StG, sGS 811.1.

¹⁰ BBl 1986 I, 61.

¹¹ Vgl. BG über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Oktober 1951, SR 823.32, und G über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft, sGS 811.4.

¹² sGS 811.4.

¹³ ABl 1988, 2586.

811.41

tober 1988 bis 2. November 1988 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.¹⁴

Das Gesetz wird angewendet:

- a) für natürliche Personen ab der Veranlagung für das Steuerjahr 1989;
- b) für juristische Personen ab 1. Dezember 1988.

14 Referendumsvorlage siehe ABl 1988, 2311.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

| Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle | Erlassdatum | Vollzugsbeginn |
|-------------------|---------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------|
| Erlass | Grunderlass | 23–86 | 03.11.1988 | 01.12.1988 |

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

| Erlassdatum | Vollzugsbeginn | Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle |
|--------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|-----------------------|
| 03.11.1988 | 01.12.1988 | Erlass | Grunderlass | 23–86 |